



Obst- und Gartenbauverein Heilbronn-Böckingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Obst- und Gartenbauverein Heilbronn-Böckingen"
- (2) Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz
„eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des privaten, nicht gewerblichen Obst- und Gartenbaus (Kleingärtnerei), des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Obst- und Gartenbaus, die Unterstützung und Anregung der Mitglieder in allen Belangen des Obst- und Gartenbaues beispielsweise durch Fachvorträge und Kurse.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unzulässig.
- (5) Der Verein ist Mitglied im „Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft, Heilbronn e.V.“.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen diesen Bescheid ist innerhalb vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das neue Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Vereinssatzung an.
- (5) Ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Mitgliedsrechte bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet den Verein zu unterstützen und zu fördern. Die festgelegten Beiträge sind zu leisten.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie Vereinsinteressen schädigen oder keinen Beitrag zahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die Anlage der Satzung ist.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann Daueraufträge oder Barzahlung genehmigen.
- (3) Sämtliche Beitragseinnahmen sind zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied wird zum Ende des Kalenderjahres gültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Vereinsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal des neuen Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die Einladung der Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen durch Anzeige in der „Heilbronner Stimme“.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Begrüßung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Berichte des Vorstandes
 - c. Kassenbericht
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - f. Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - g. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - h. Verschiedenes
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangt wird.
- (7) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins (§ 12 Abs. 1) sowie über den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Über jede Versammlung und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzende/n,
 2. Vorsitzende/n,
 - Kassenwart/in und
 - Schriftführer/in.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger benennen.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand kann um bis zu 10 Beisitzer/innen erweitert werden, die gemeinsam den Vereinsausschuss bilden.
- (2) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins.
- (3) Für die Wahl der Beisitzer/innen gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

§ 12 Ehrungen

- (1) Der Verein nimmt Ehrungen seiner Mitglieder in eigener Verantwortung vor. Sie müssen nach dem Gleichheitsprinzip vorgenommen werden.
- (2) Über Art und Umfang der Ehrungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Geehrt werden Mitglieder:
 - a) nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, die Anlage der Satzung sind oder
 - b) aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Einem verstorbenen Mitglied kann, nach Vorstandsbeschluss, angemessen gedacht werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

- (5) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung

- (1) Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn oder an eine andere, noch zu benennende gemeinnützige Organisation die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der **ordentlichen** Hauptversammlung am 23.09.2021 in Heilbronn-Böckingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

HN-Böckingen, den 23.09.2021